

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 34 (1936)

Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständ. Mitarbeiter f. Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturing., Villa Lepontia, Bellinzona-Ravecchia

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORMALS G. BINKERT, A.-G., WINTERTHUR

No. 9 • XXXIV. Jahrgang der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats 8. September 1936 Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile	Abonnemente: Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 15. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins
---	--

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung von Güterzusammenlegungen im Kanton Bern.

Von *E. Pulver*, kant. Kulturingenieur, Bern.

Vortrag, gehalten am Vortragszyklus des Bern. Geometervereins,
Februar 1936.

(Fortsetzung.)

J. Hat die Mehrheit der Grundbesitzer den Beitritt erklärt, so wird die eigentliche Gründungsversammlung einberufen. Alle Grundbesitzer des Perimeters sind hierzu persönlich und schriftlich einzuladen, ebenso der Gemeinderat, zum mindesten derjenige der Gemeinde, wo die Hauptzahl der Interessenten wohnt. Außerdem wird die Gründungsversammlung im Amtsanzeiger oder in der meist gelesenen Zeitung publiziert. Die Versammlung hat sich wie folgt abzuwickeln:

- a) Zunächst wird ein Tagespräsident und ein Tagessekretär gewählt.
- b) Dann orientiert einer der Initianten die Versammlung über die bisher getroffenen Vorkehren. Er betont, daß die Mehrzahl der Grundbesitzer sich bereits schriftlich für das Zustandekommen ausgesprochen haben, demnach eine Abstimmung hierüber hinfällig ist.
- c) Man schreitet zu den Wahlen, nämlich: Präsident, Sekretär, Kassier und 2–6 Beisitzer, welche den Vorstand der Flurgenossenschaft bilden. Art. 88 schreibt eine Flurkommission von 5–9 Mitgliedern vor, die die Aufgabe hat, die Statuten, den Plan und Voranschlag des Unternehmens aufzustellen. Gelegentlich muß aber der Vorstand erweitert werden bis zu 12–15 Mitgliedern; man kann also hier nicht immer streng nach dem Wort des Gesetzes vorgehen (vgl. hierzu Aufsatz des Vortragenden in Nr. 5 der Landwirtschaftlichen Monatshefte 1935).